

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. Oktober 2012

896

EINGANG GR			
07. Nov. 2012			
GRG Nr.	12	GE 3	55

Botschaft zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung.

I. Ausgangslage

1. Revisionsbedarf

Im Zuge der 5. IV-Revision wurde das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) revidiert. Neu verlangt das Gesetz, dass die IV-Stellen in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sind und dass der Bund mit den Kantonen Vereinbarungen über die IV-Stellen abschliesst.

Im Thurgau ist die IV-Stelle Bestandteil des Amtes für AHV und IV, besitzt aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es bestehen ein Gesetz über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau (EG AHVG; RB 831.1) und eine Verordnung des Regierungsrates über die kantonale IV-Stelle (RB 831.21). Beide Erlasse sind überholt und bedürfen der Revision. Vorgeschlagen werden die Aufhebung dieser Rechtsgrundlagen und deren Ersetzung durch ein neues Einführungsgesetz, welches die beiden Bereiche AHV und IV gleichzeitig abdeckt.

2. Amt für AHV und IV

Das Amt für AHV und IV ist im Kanton Thurgau ein Dienstleistungszentrum für acht Sozialversicherungen. Unter seinem Dach sind die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse), die IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle) und die kantonale Familienausgleichskasse vereinigt. Der Schwerpunkt liegt beim Vollzug der Bundesgesetzgebung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV). Gestützt auf Bundesrecht

erfüllt das Amt zusätzliche Aufgaben im Bereich der Familienzulagen, der Erwerbssatzordnung und der beruflichen Vorsorge. Darüber hinaus hat der Kanton Thurgau dem Amt weitere Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen, der individuellen Prämienverbilligung (IPV) und der Pflegefinanzierung übertragen. Im Jahre 2011 wurden durch die verschiedenen Versicherungen Leistungen im Umfange von rund 977 Millionen Franken entrichtet und rund 456 Millionen Franken an Beiträgen eingezogen. Das Amt informiert jeweils mittels eines Jahresberichtes ausführlich über seine Tätigkeiten.

Von den insgesamt 185 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind 86 in der Abteilung Invalidenversicherung, 37 in der Abteilung Leistungen, 16 in der Abteilung Beiträge, 29 in der Abteilung Zentrale Dienste und 17 in der Abteilung Amtsleitung beschäftigt. Sie sind in folgenden Bereichen tätig: Sachbearbeitung, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Eingliederungsberatung, IT, Buchhaltung, elektronische Archivierung, Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch, Schulung, Empfang, Personalwesen, Qualitätsmanagement, Support und Rechtsdienst. Die Lohnkosten werden durch Einnahmen der kantonalen Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse sowie durch den Bund finanziert. Der Kanton übernimmt die mit den kantonalen Mandaten verbundenen Ausgaben.

3. Im Bereich der Invalidenversicherung

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) fallen bei der Invalidenversicherung Finanzierung und Vollzug der individuellen Leistungen, insbesondere der IV-Renten, in die alleinige Zuständigkeit des Bundes (BBI 2005 4544, 6197). Im Zuge der 5. IV-Revision wurden die Bundeskompetenzen erweitert und neue Vorgaben für die Organisation der IV-Stellen geschaffen. So hat gemäss Art. 54 IVG neu der Bund für die Errichtung kantonalen IV-Stellen zu sorgen. Hierzu schliesst er mit den Kantonen Vereinbarungen ab (Abs. 1). Die Kantone errichten die IV-Stellen in der Form kantonalen öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mehrere Kantone können durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben nach Art. 57 einer anderen IV-Stelle übertragen. Die kantonalen Erlasse oder die interkantonalen Vereinbarungen regeln namentlich die interne Organisation der IV-Stellen (Abs. 2). Mit dem neuen Art. 64a IVG wurde sodann die Bundesaufsicht präzisiert. Dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) obliegt die fachliche und administrative Aufsicht über die IV-Stellen. Die Aufsicht des Kantons beschränkt sich damit im Wesentlichen auf personelle Belange.

Die kantonale IV-Stelle besteht bis heute in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit und genügt damit den neuen bundesrechtlichen Anforderungen nicht mehr. Die Organisation einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt muss gestützt auf § 36 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) auf Gesetzesstufe geregelt werden (Rechtsform, Sitz, Name, Aufgaben, Organe, Aufsicht etc.). Derzeit besteht nur eine Regelung auf Verordnungsstufe.

Die geltende Verordnung des Regierungsrates über die kantonale IV-Stelle (RB 831.21) hätte ohnehin revidiert werden müssen. Der Kanton hat mit der Umsetzung der NFA

nicht mehr den in § 6 der geltenden Verordnung vorgesehenen Kantonsbeitrag zu leisten, da er die IV nicht mehr mitfinanzieren muss. Am 1. Januar 2003 ist sodann das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten mit der Folge, dass auf kantonaler Ebene verschiedene Gesetze angepasst werden mussten. Im Rahmen dieser Umsetzungsarbeiten wurden die Aufgaben des in Art. 27^{bis} IVG vorgesehenen kantonalen Schiedsgerichtes dem Verwaltungsgericht als kantonalem Versicherungsgericht überbunden (vgl. § 69a Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; VRG, RB 170.1). § 8 der regierungsrätlichen Verordnung über die kantonale IV-Stelle entspricht daher ebenfalls nicht mehr der geltenden Rechtslage.

4. Im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die individuellen Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung umfassen Alters-, Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrenten, Entschädigungen an Hilflose und Beiträge an Hilfsmittel. Wie in der Invalidenversicherung wurde auch in der AHV mit der NFA die Finanzierung der öffentlichen Hand neu geregelt. Der Bund ist nunmehr alleine für die Finanzierung der individuellen Leistungen der AHV zuständig; der bisherige Anteil der Kantone fiel weg.

Das bestehende kantonale EG AHVG stammt aus dem Jahre 1947. Von den ursprünglich neun Paragraphen enthalten nur noch deren fünf eine Regelung. Vier Paragraphen sind aufgehoben worden. Bei drei der fünf Paragraphen handelt es sich um Übergangs- und Schlussbestimmungen sowie um eine Bestimmung über die Strafverfolgungsbehörde. Nur noch die ersten beiden Paragraphen äussern sich materiell zur Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau. In § 1 Abs. 2 EG AHVG wird der Erlass der nötigen Ausführungsbestimmungen (Organisation, Aufgaben, Kompetenzen, Beaufsichtigung, Finanzierung mittels Verwaltungskostenbeiträgen) an den Regierungsrat delegiert. Im Lichte von § 36 Abs. 1 KV erscheint es angezeigt, die Organisation der AHV-Ausgleichskasse sowie weitere Bereiche wie namentlich die Finanzierung mittels Verwaltungskostenbeiträgen ebenfalls auf Gesetzesstufe zu regeln. Es drängt sich somit bereits aus gesetzestechnischer bzw. gesetzgebender Sicht eine Revision des EG AHVG auf.

II. Umsetzung im Kanton Thurgau

Die bisherige Organisationsstruktur, wonach die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle unter dem Dach des Amtes für AHV und IV zusammengefasst sind, hat sich bewährt. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter soll wie bisher gleichzeitig die Leitung der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle innehaben. Mit einer einheitlichen Leitung wird nicht nur die vom Bund vorgeschriebene Zusammenarbeit zwischen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle gewährleistet (vgl. Art. 53 Abs. 1 IVG), sondern auch die Zusammenarbeit mit dem Kanton vereinfacht.

Im Gegensatz zur bisherigen Lösung sollen die beiden Bereiche AHV und IV jedoch aus den nachfolgend genannten Gründen in einem gemeinsamen Erlass bzw. Einführungsgesetz geregelt werden: Die kantonale AHV-Ausgleichskasse, welche bereits eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, und die IV-Stelle, welche

nun ebenfalls als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten ist, weisen künftig ähnliche Organisationsstrukturen auf. Beide Anstalten sind dem Amt für AHV und IV (neu: Sozialversicherungszentrum Thurgau) angeschlossen und haben ihren Sitz in Frauenfeld. Die Anforderungen an die Revisionsstelle sind bei beiden Anstalten gleich und die Revision wird seit Jahren von derselben Firma ausgeführt. Beide Bereiche unterliegen der Bundesaufsicht. Das Bundesrecht regelt abschliessend, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf die individuellen Leistungen der AHV und der IV besteht. Die Kantone haben diesbezüglich keinen Handlungsspielraum für abweichende materielle Regelungen. In beiden Bereichen ist der Kanton von der Finanzierung entlastet. Es geht daher in beiden Bereichen überwiegend um den Erlass von organisatorischen Bestimmungen, welche sich zu einem grossen Teil überschneiden.

III. Vernehmlassungsverfahren

Am 27. September 2011 gab der Regierungsrat den Entwurf für ein Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung zur Vernehmlassung frei. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. Dezember 2011. Nebst den im Grossen Rat vertretenen Parteien wurden mehrere Verbände und Organisationen eingeladen. Insgesamt gingen 9 Stellungnahmen ein, was einer Rücklaufquote von rund 22 Prozent entspricht (rund 40 eingeladene Stellen).

Die Reaktionen waren durchwegs positiv. Der Entwurf für ein Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung wurde grundsätzlich begrüsst und erfuhr Zustimmung.

Insbesondere zu den Themen Aufsicht und Finanzierung erfolgten Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer. So wurde gefordert, dass auch für das neue „Sozialversicherungszentrum“ regelmässige Leistungsüberprüfungen durch den Grossen Rat, insbesondere die GFK, möglich sein müssten. Dies ist der Fall, soweit das Bundesrecht es zulässt. Eine spezielle Bestimmung im Gesetz ist deshalb jedoch nicht erforderlich. Auch die Anliegen, die Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse seien möglichst tief zu halten und der Erlass von Versicherungsbeiträgen sei restriktiv zu handhaben, sind weiterhin zu berücksichtigen, erfordern jedoch keine Gesetzesanpassung.

Näheres zu anderen Anliegen, die im Rahmen der Vernehmlassung geäussert wurden, findet sich bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Das neue Einführungsgesetz hat keine finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand, die Gemeinden und die Privatwirtschaft. Die Kosten der vom Kanton an die AHV-Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben (z.B. im Bereich Ergänzungsleistungen) wurden der AHV-Ausgleichskasse bis anhin schon vom Kanton vergütet.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Sitz, Name

Die Rechtsformen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle sind bundesrechtlich vorgegeben (vgl. Art. 54 Abs. 2 IVG und Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG, SR 831.10). Es muss sich in beiden Fällen um eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit handeln. Die AHV-Ausgleichskasse besteht bereits in dieser Form. Der Sitz der beiden Anstalten ist wie bis anhin in Frauenfeld.

Der geltende Name „Amt für AHV und IV“ wird den vom Amt vollzogenen Aufgaben nicht gerecht und ist damit zu eng. Neben den Bereichen AHV und IV betreut das Amt weitere Sozialversicherungszweige (Ergänzungsleistungen, Erwerbsersatzordnung, Mutterschaftsentschädigung, Familienzulagen, individuelle Prämienverbilligung, Pflegeversicherung etc.). Die einzelnen Aufgabenbereiche werden in den Erläuterungen zu § 2 näher bezeichnet und umschrieben. Der bestehende Name soll daher geändert werden. Verwaltungsintern standen folgende Namen zur Diskussion: „Sozialversicherungsamt“, „Amt für Sozialversicherungen“ sowie „Sozialversicherungszentrum Thurgau“. Die vorgeschlagene Bezeichnung „Sozialversicherungszentrum Thurgau“ wird der zentralen Funktion des Amtes als kantonale Anlaufstelle sowohl für Gemeinden wie auch für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber am ehesten gerecht und grenzt sich gleichzeitig auch von der auf kommunaler Ebene verwendeten Bezeichnung „Sozialversicherungsamt“ ab. Der Name „Amt für Sozialversicherungen“ wurde verworfen, weil es sich nicht um ein eigentliches Amt, sondern um die Zusammenfassung von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten handelt, die in ihrem angestammten Aufgabenbereich autonom sind (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 2 Aufgaben

1. IV-Stelle

Derzeit übernimmt die IV-Stelle neben dem Vollzug des Bundesrechts keine weiteren Aufgaben und es ist auch nicht vorgesehen, dass der Kanton der IV-Stelle weitere Aufgaben überträgt. Absatz 3 lässt aber die Übertragung weiterer Aufgaben an die IV-Stelle zu. Die Übertragung von Aufgaben nach kantonalem Recht bedarf gestützt auf Art. 54 Abs. 4 IVG der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

2. AHV-Ausgleichskasse

Demgegenüber nimmt die AHV-Ausgleichskasse Aufgaben wahr, die ihr vom Bund (bzw. durch Bundesrecht) oder vom Kanton übertragen wurden.

Durch Bundesrecht wurden der AHV-Ausgleichskasse folgende Aufgaben übertragen:

- Gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) obliegt die Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse der AHV-Ausgleichskasse.
- Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) obliegen der kantonalen Ausgleichskasse die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen sowie die Erhebung des Arbeitgeberbeitrages.
- Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG; SR 834.1) erfolgt die Durchführung der Erwerbsersatzordnung durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- Gemäss Art. 86 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) ist die kantonale Ausgleichskasse für den Einzug der Beiträge und deren Überweisung an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV zuständig.
- Gemäss Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) überprüft die Ausgleichskasse der AHV, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

Der Kanton übertrug der kantonalen Ausgleichskasse gestützt auf eine ausdrückliche Ermächtigung im Bundesrecht folgende Aufgaben:

- Nach Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.3) haben die Kantone die Organe zu bezeichnen, die für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und die Auszahlung von Ergänzungsleistungen zuständig sind. Sie können die kantonalen Ausgleichskassen, nicht aber die Sozialhilfebehörden mit diesen Aufgaben betrauen. Der Kanton hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In § 2 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. April 2007 (TG ELG; RB 831.3) wird die AHV-Ausgleichskasse als zuständiges Organ für die Festsetzung, Auszahlung und allfällige Rückforderung von Ergänzungsleistungen bezeichnet. Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Ausgleichskasse, soweit sie nicht vom Bund vergütet werden (§ 10 TG ELG).
- Gemäss Art. 107 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) haben die Kantone die Einhaltung der Unfallversicherungspflicht durch die Arbeitgeber zu überwachen. Sie können die kantonalen AHV-Ausgleichskassen und mit deren Einverständnis auch die Verbandsausgleichskassen mit der Kontrolle betrauen. Gestützt auf diese bundesrechtliche Ermächtigung wurde in § 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (TG UVV; RB 832.20) die Kontrolle über die Einhaltung der Versicherungspflicht durch die Arbeitgeber der Ausgleichskasse übertragen.

Absatz 3 bildet die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von weiteren Aufgaben an die AHV-Ausgleichskasse durch den Kanton, d.h. von Aufgaben, für deren Übertragung keine Ermächtigung im Bundesrecht besteht. Der Kanton kann der AHV-

Ausgleichskasse ohne eine solche Ermächtigung allerdings nur mit Genehmigung des Bundesrates Aufgaben übertragen (Art. 63 Abs. 4 AHVG). Die Voraussetzungen hierfür sind in Art. 130 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) umschrieben. Es muss sich um Aufgaben handeln, die zur Sozialversicherung gehören oder der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen. Die Übertragung dieser Aufgaben darf die ordnungsgemässe Durchführung der AHV nicht gefährden. Das BSV entscheidet darüber, ob der Kanton der kantonalen Ausgleichskasse eine Aufgabe übertragen kann (Art. 131 Abs. 2 AHVV). Zur Zeit sind der Ausgleichskasse aufgrund einer solchen Genehmigung folgende Aufgaben übertragen:

- Gestützt auf die §§ 8 und 9 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) nimmt das Amt für AHV und IV verschiedene Aufgaben im Rahmen der Prämienverbilligung (§§ 14 ff. TG KVV) wahr.
- Im Rahmen der Pflegefinanzierung (§§ 25 ff. TG KVV) ist die kantonale Ausgleichskasse nach § 32 Abs. 1 TG KVV für die Festsetzung, Auszahlung und allfällige Rückforderung der Restfinanzierungsbeiträge für stationäre Pflegeleistungen im Pflegeheim zuständig.

3. *Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG)*

Die IV-Stelle und die AHV-Ausgleichskasse werden unter dem Dach des SVZ TG zusammengefasst (vgl. § 1 Abs. 2). Durch diese Strukturierung besteht die Möglichkeit, dem Amt bzw. dem SVZ TG als solchem weitere Aufgaben zu übertragen.

Die beiden Anstalten sind – auch wenn sie unter dem Dach des SVZ TG zusammengefasst sind – bei der Aufgabenerfüllung autonom, soweit es sich um bundesrechtliche Aufgaben handelt. Dies wird mit Absatz 2 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

In der Vernehmlassung wurde zu Absatz 3 beantragt, dass, wenn der Kanton dem Sozialversicherungszentrum Aufgaben überweisen wolle, die Kosten dafür in Voranschlag und Budget in einem Globalbudgetteil und einem Nicht-Globalbudgetteil aufgeführt werden müssten. Bei den vom Amt für AHV und IV bzw. zukünftig vom Sozialversicherungszentrum erbrachten Dienstleistungen handelt es sich rechtlich aber um einen Leistungseinkauf von Dritten. Ein solcher Leistungseinkauf kann nicht in einem Globalbudget dargestellt werden. Das wäre systemfremd. Das Sozialversicherungszentrum „fakturiert“ dem Kanton die erbrachten Dienstleistungen. Dies ist vergleichbar z.B. mit der Bearbeitung der Energie-Förderbeiträge durch beauftragte Dritte.

§ 3 Aufsicht

1. *Aufsicht des Bundes im Bereich der Invalidenversicherung*

Wie bereits einleitend dargelegt, wurde die Bundesaufsicht im IVG neu umschrieben. Das BSV beaufsichtigt die IV-Stellen sowohl in fachlicher wie in administrativer Hinsicht.

In fachlicher Hinsicht nimmt es namentlich folgende Aufgaben wahr (Art. 64a Abs. 1 IVG):

- Es überprüft jährlich die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 57 IVG durch die IV-Stellen und der Aufgaben nach Artikel 59 Absatz 2^{bis} IVG durch die regionalen ärztlichen Dienste.
- Es erteilt den IV-Stellen allgemeine Weisungen sowie Weisungen im Einzelfall.
- Es erteilt den regionalen ärztlichen Diensten im medizinischen Fachbereich allgemeine Weisungen.

Die administrative Aufsicht beinhaltet unter anderem die Vorgabe von Kriterien, um die Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 57 und 59 Absatz 2^{bis} des IVG zu gewährleisten, und die Kontrolle, ob die Kriterien eingehalten worden sind (Art. 64a Abs. 2 IVG).

2. Aufsicht des Bundes im Bereich der Alters- und Hinterlassenversicherung

Auch im Bereich der AHV ist die Aufsicht des Bundes umfassend. Die Aufsicht wird zu einem grossen Teil vom BSV wahrgenommen. Das BSV hat zahlreiche Verwaltungsanweisungen erlassen, welche sich sowohl auf die materiellrechtliche Erledigung von Sachgeschäften als auch auf das Verfahren und die formelle Gestaltung von Verwaltungsakten beziehen. Das Weisungsrecht schliesst auch die Befugnis ein, die Ausgleichskassen zum Widerruf einer fehlerhaften Verfügung anzuhalten (Art. 176 Abs. 2 AHVV). Damit soll eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet werden. Die AHV-Ausgleichskasse ist an diese Weisungen gebunden.

3. Aufsicht des Kantons

Dem Kanton verbleiben damit nur noch die Regelung der internen Organisation, die Wahl der Leitung der IV-Stelle und der AHV-Ausgleichskasse, die Bezeichnung der Revisionsstellen und die Kenntnisnahme der Revisionsberichte. Die Aufsicht des Kantons beschränkt sich im Wesentlichen auf personelle Belange.

Nach der geltenden Ordnung obliegt die Aufsicht über die AHV-Ausgleichskasse dem Regierungsrat und die Aufsicht über die IV-Stelle dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV), soweit diese nicht der Bundesaufsicht unterstehen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenversicherung im Kanton Thurgau [RRV EG AHVG; RB 831.10] und § 2 der Verordnung des Regierungsrates über die kantonale IV-Stelle [RB 831.21]). Nachdem sich die Aufsicht des Kantons aufgrund der umfassenden Bundesaufsicht im Wesentlichen nur noch auf personelle Belange beschränkt, erscheint es sachgerecht, die Aufsicht über die beiden Anstalten dem zuständigen Departement zu übertragen.

Im Vernehmlassungsentwurf war in Bezug auf die Aufsicht des Kantons nur die Genehmigung der internen Organisation durch das Departement ausdrücklich erwähnt. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin beantragte, dass auch die personellen Belange in dieser Bestimmung erwähnt sein müssten. Dieses Anliegen wurde aufgenommen und

Absatz 2 wurde entsprechend ergänzt.

Eine weitere Vernehmlassungsteilnehmerin beantragte die Ergänzung von § 3 durch einen dritten Absatz, der festhalten sollte, dass die Oberaufsicht für die kantonalen Aufgaben beim Grossen Rat liegt. Auf eine solche Ergänzung kann verzichtet werden, da dies bereits aufgrund von § 37 Abs. 1 der Kantonsverfassung gilt, der lautet: „Der Grosse Rat übt die oberste Aufsicht im Kanton aus.“

§ 4 Organe

Bei der Invalidenversicherung gibt es keine Zweigstellen. Die Organe der IV-Stelle beschränken sich damit auf die Leiterin oder den Leiter der IV-Stelle sowie die Revisionsstelle.

§ 5 Leitung, Personal

Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle werden in Personalunion von der Chefin oder dem Chef des Amtes für AHV und IV geführt. Im geltenden Recht wird bislang nur festgeschrieben, dass der Leiter der IV-Stelle der Chef des Amtes für AHV und IV ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der geltenden Verordnung des Regierungsrates über die kantonale IV-Stelle). Die bestehende Praxis hat sich bewährt und soll daher im Gesetz verankert werden.

Die IV ist organisatorisch eng mit der AHV verbunden. Der Beitragsbezug und die Ausrichtung von Renten und Taggeldern der IV erfolgen durch die AHV-Ausgleichskasse. Mit einer einheitlichen Leitung wird eine effiziente Zusammenarbeit zwischen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle gewährleistet. Die vorgeschlagene Lösung bietet zudem den Vorteil, dass es sowohl für den Bund wie auch für den Kanton nur einen Ansprechpartner gibt.

In der Vernehmlassung wurde dazu festgehalten, dass die Bestimmung in Absatz 1 zwar grundsätzlich sinnvoll sei, aber nicht in ein Gesetz gehöre. Die Regelung, dass die Chefin oder der Chef des Sozialversicherungszentrums in Personalunion Leiterin oder Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle ist, ist jedoch eine so spezielle Regelung, dass sich eine Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz rechtfertigt.

Die Chefin oder der Chef des Sozialversicherungszentrums Thurgau vertritt die IV-Stelle und die kantonale Ausgleichskasse nach aussen. Sie oder er verkehrt direkt mit den Bundesstellen sowie mit den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern und Versicherten (Art. 109 AHVV). Die konkreten Aufgaben sollen wie bis anhin vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Derzeit sind die Aufgaben des Leiters der AHV-Ausgleichskasse in § 5 RRV EG AHVG definiert.

Im Vernehmlassungsentwurf fehlte noch der Zusatz „sofern sie nicht durch Bundesrecht geregelt sind“. Dieser ist grundsätzlich auch nicht notwendig, da dies immer und auch ohne ausdrückliche Erwähnung gilt. Der in der Vernehmlassung geforderte Zusatz dient aber der Klarheit, weshalb er nun in das Gesetz aufgenommen wird.

Die Regelung in Absatz 3 lehnt sich an die geltenden Regelungen in § 4a der Verordnung des Regierungsrates über die kantonale IV-Stelle und in § 4 Abs. 1 RRV EG AHVG an. Diese Bestimmungen wurden am 1. Juni 2004 eingeführt. Grund für die Einführung dieser Bestimmungen war Art. 54 Abs. 2 IVG in der Fassung vor der 5. IV-Revision bzw. vor dem 1. Januar 2008. Danach hatten die Kantone namentlich auch die rechtliche Stellung des Leiters der IV-Stelle und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. Diese Vorgabe ist im geltenden Art. 54 Abs. 2 IVG nicht mehr enthalten. Dennoch erscheint es angezeigt, die bisherigen Regelungen beizubehalten. Auch wenn die Kosten des Personals der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle – soweit es um die Erfüllung von Bundesaufgaben geht – vom Bund getragen werden, wird das Personal vom Kanton angestellt. Die Anstellungsverhältnisse sollen sich dementsprechend nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Staatsapparats richten.

Im Gegensatz zu den erwähnten geltenden Bestimmungen ist die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle und der AHV-Ausgleichskasse nicht mehr besonders zu erwähnen, da dies zum einen nicht mehr in Art. 54 Abs. 2 IVG vorgeschrieben ist, und zum anderen die Chefin oder der Chef des Sozialversicherungszentrums Thurgau ohnehin nach den personalrechtlichen Bestimmungen für das Staatsapparat angestellt wird.

Das Bundesrecht sieht vor, dass die Ausgleichskasse und die IV-Stelle über Budgetfreiheit verfügen müssen. Im Kanton Thurgau ist das Amt für AHV und IV (zukünftig Sozialversicherungszentrum Thurgau) zwar in den jährlichen Personalbudgetprozess des Kantons eingebunden, es verfügt innerhalb dieses Rahmens im Vergleich zu anderen kantonalen Ämtern aber über eine erhebliche Budgetfreiheit. Zwar müssen die Stellen gemäss kantonalem Zeitplan beantragt und die Löhne innerhalb des Lohnrahmens des Kantons festgesetzt werden. Die beantragten Stellen werden aber jeweils problemlos bewilligt, weil sie, mit Ausnahme der Stellen für die Aufgaben, die dem Amt für AHV und IV vom Kanton übertragen wurden, nicht vom Kanton finanziert werden müssen. Auch sind die Lohneinreichungen im Vergleich zu den anderen Ämtern aufgrund der speziellen Aufgaben etwas gelockert.

§ 6 Gemeindezweigstellen

Gemäss Art. 65 Abs. 2 AHVG unterhalten die kantonalen Ausgleichskassen in der Regel für jede Gemeinde eine Zweigstelle. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zweigstelle errichtet werden. Nach Art. 115 AHVG sind die Kantone befugt, die Führung der Zweigstellen den Gemeinden zu übertragen, sofern die Kantone ausdrücklich die Haftung für Schäden im Sinne von Art. 78 Abs. 1 ATSG und von Art. 70 Abs. 1 AHVG, die von Funktionären der Gemeinden verschuldet werden, übernehmen, den direkten Geschäftsverkehr zwischen Ausgleichskasse und Gemeinde sicherstellen und der Ausgleichskasse ein Weisungsrecht gegenüber den Zweigstellen einräumen.

Die Zweigstellen sollen wie bis anhin von den Gemeinden geführt werden. Die Gemeinden sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, eine gemeinsame Zweigstelle zu errichten. Dafür ist die Bewilligung des Departements erforderlich.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 4 Abs. 2 RRV EG AHVG wird nicht mehr ausdrücklich festgehalten, dass der Gemeinderat den Zweigstellenleiter oder die Zweigstellenleiterin bestimmt. Daran soll sich aber nichts ändern. Die Kompetenz zur Bestimmung der Zweigstellenleitung ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Zweigstelle von der Gemeinde geführt wird.

Die Aufgaben der Zweigstellen sollen wie bis anhin auf Verordnungsstufe geregelt werden (vgl. § 6 Abs. 3 RRV EG AHVG). Dabei unterstehen diese – entsprechend der Vorgabe in Art. 115 AHVV – der direkten fachlichen Aufsicht und Weisungsbefugnis der AHV-Ausgleichskasse.

§ 7 Revisionsstelle

Bei der AHV-Ausgleichskasse wird die Revisionsstelle gemäss dem geltenden § 9 RRV EG AHVG vom Regierungsrat bezeichnet. Diese Regelung soll beibehalten und nun auch für die ebenfalls in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu errichtende IV-Stelle gelten.

In der Vernehmlassung wurde beantragt, Absatz 1 so zu ergänzen, dass der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates die Revisionsstelle wählt. Nachdem bereits in der geltenden Verordnung zum EG AHVG vorgesehen ist, dass die Revisionsstelle vom Regierungsrat bezeichnet wird und kein Grund ersichtlich ist, von dieser bewährten Regelung abzuweichen, wird an der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Regelung festgehalten.

Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind durch eine vom BSV anerkannte Revisionsstelle zu prüfen. Art. 59b IVG verweist in Bezug auf Rechnungsrevisionen von IV-Stellen auf die AHV-Gesetzgebung: Die Rechnungsführung der IV-Stellen wird im Rahmen der Revision der für die IV-Stellen zuständigen Ausgleichskassen nach Art. 68 Abs. 1 AHVG durch externe, unabhängige, spezialisierte und vom Bundesamt zugelassene Revisionsstellen geprüft. Das Bundesamt ist befugt, notwendige ergänzende Revisionen selbst vorzunehmen oder durch die Zentrale Ausgleichsstelle oder eine externe Revisionsstelle durchführen zu lassen.

§ 8 Arbeitgeberkontrolle

Gemäss Art. 68 Abs. 2 AHVG sind die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Die Kontrolle hat durch eine den Anforderungen von Art. 68 Abs. 1 AHVG entsprechende Revisionsstelle oder eine besondere Abteilung der Ausgleichskasse zu erfolgen. Derzeit wird die Arbeitgeberkontrolle gemäss § 7 RRV EG AHVG unter Aufsicht des Kassenleiters durch die Kontrollstelle der AHV-Ausgleichskasse durchgeführt. Der Kassenleiter ist für die Anordnung der Kontrollen an Ort und Stelle und für die Festlegung der Kontrollperioden verantwortlich (Art. 162 Abs. 3 AHVV). Die Arbeitgeberkontrolle soll weiterhin von der Kontrollstelle der Ausgleichskasse wahrgenommen werden.

Im Vernehmlassungsentwurf waren die Revisionsstelle und die Arbeitgeberkontrolle noch im selben Paragraphen (§ 7) in zwei Absätzen geregelt. In Bezug auf die Arbeitgeberkontrolle war vorgesehen, dass der Regierungsrat diese der Revisionsstelle oder der AHV-Ausgleichskasse überträgt. In der Vernehmlassung wurde beantragt, die Arbeitgeberkontrolle der AHV-Ausgleichskasse zu übertragen und die Revisionsstelle zu streichen. Bei der Prüfung dieses Antrags hat sich herausgestellt, dass die Fassung von § 7 in der Vernehmlassungsversion zu Missverständnissen Anlass gibt. Die Revisionsstelle und die Arbeitgeberkontrolle werden deshalb neu in zwei Paragraphen geregelt. Dem Antrag, die Arbeitgeberkontrolle der AHV-Ausgleichskasse zu übertragen, wird gefolgt. Dies insbesondere deshalb, weil unter der Revisionsstelle nach § 7 Abs. 1 die (externe) Revisionsstelle der AHV-Ausgleichskasse, zur Zeit die Provida AG, zu verstehen ist. Diese führt keine Arbeitgeberkontrollen durch. Die Arbeitgeberkontrolle wird durch (interne) Revisoren der AHV-Ausgleichskasse durchgeführt. Es rechtfertigt sich deshalb, die Arbeitgeberkontrolle der AHV-Ausgleichskasse zu übertragen. Zudem wird festgehalten, dass die Ausgleichskasse für die Arbeitgeberkontrolle geeignete Dritte beiziehen kann. Bereits heute werden die Arbeitgeberkontrollen nicht nur von den Revisoren der kantonalen AHV-Ausgleichskasse durchgeführt, sondern auch von der SUVA und der Revisionsstelle der Ausgleichskassen (RSA). Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit bewährt und bringt allen Beteiligten Vorteile. Insbesondere entspricht es auch dem Kundenbedürfnis, nur eine Arbeitgeberkontrolle über sich ergehen lassen zu müssen. So führt die SUVA jeweils bei ihren Kontrollen zugleich für die kantonale Ausgleichskasse die Arbeitgeberkontrolle für alle jene Betriebe durch, die bei der SUVA obligatorisch versichert sind (vgl. Art. 66 UVG). Damit können Synergien genutzt, Doppelspurigkeiten vermieden und insbesondere der administrative Aufwand der Kundinnen und Kunden reduziert werden. Aus Sicherheits- bzw. Kapazitätsgründen werden Arbeitgeberkontrollen auch der RSA übertragen. Mit dieser Zusammenarbeit kann sichergestellt werden, dass die Arbeitgeberkontrollen auch ordnungsgemäss durchgeführt werden können, wenn, wie in der Vergangenheit schon geschehen, ein eigener Revisor längere Zeit ausfällt.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 554 Arbeitgeberkontrollen durchgeführt, wovon 254 durch die kantonale Ausgleichskasse selbst, 268 durch die SUVA und 32 durch die RSA.

§ 9 Kosten der AHV-Ausgleichskasse

Die Kosten der AHV-Ausgleichskasse werden nach Massgabe von Art. 69 AHVG gedeckt, d.h. durch die Verwaltungskostenbeiträge ihrer Mitglieder und allfällige Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Verwaltungskostenbeiträge unterliegen einer Höchstbegrenzung (Art. 157 AHVV), welche gemäss Art. 1 der Verordnung über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV vom 19. Oktober 2011 (SR 831.143.41) derzeit bei fünf Prozent liegt (Zuschlag zu den AHV/IV/EO-Beiträgen).

Ergibt sich aus der Übertragung weiterer (kantonaler) Aufgaben eine Erhöhung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse, so ist dieser eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Verwaltungskostenzuschüsse gemäss Art. 69 Abs. 2 AHVG dürfen

nicht zur Deckung der Verwaltungskosten für die weiteren Aufgaben verwendet werden (Art. 132 Abs. 1 AHVV). In Absatz 2 wird daher ausdrücklich festgehalten, dass der Kanton für die von ihm an die Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben aufzukommen hat, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.

§ 10 Verwaltungskostenbeiträge

Gemäss Art. 61 Abs. 2 lit. d AHVG haben die Kantone die Grundsätze zu regeln, nach welchen die Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden.

Die Verwaltungskostenbeiträge der Versicherten der kantonalen Ausgleichskasse sind in der Verordnung des Regierungsrates über die Verwaltungskostenbeiträge an die AHV/IV/EO/FLG vom 6. Dezember 1982 (RB 831.14) geregelt. Der Verwaltungskostenansatz beträgt grundsätzlich drei Prozent der Jahres-Beitragssumme der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbenden. Dieser Ansatz wird unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. geordnete Lohnbuchhaltung oder Einhaltung von Abrechnungs- und Zahlungspflichten) in Abhängigkeit von der Jahres-Beitragssumme der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden bis auf ein Prozent reduziert. Bei Nichterwerbstätigen wird der Verwaltungskostenansatz auf den von diesen zu leistenden AHV-Beiträgen erhoben (Art. 10 AHVG und Art. 28 ff. AHVV). Falls nur der Mindestbeitrag geschuldet ist, kann die Ausgleichskasse auf die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen verzichten.

Diesen Vorgaben entsprechend hält § 10 fest, dass bei der Bemessung der Beiträge an die Verwaltungskosten der Aufwand und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse zu berücksichtigen sind.

Die Kompetenz zur Festlegung der Verwaltungskostenbeiträge soll mit der Delegation in Absatz 2 dem Regierungsrat verbleiben. Mit diesen Einnahmen werden auch die Gemeinden für die Führung der Zweigstellen entschädigt. Die Kostenvergütung an die Gemeinden setzt sich aus einem festen Betrag (Grundpauschale) und einem Betrag pro Kassenmitglied zusammen. Der Mitgliederbestand jeder Gemeinde ergibt sich aus der entsprechenden Statistik des BSV. Als Kassenmitglieder gelten Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitgebende.

Für das Jahr 2011 wurden den Gemeinden im Juni 2012 insgesamt Fr. 467'685.-- (einschliesslich Fr. 57'331.-- für Portokosten) zugesprochen. Der feste Betrag betrug Fr. 750.--, der Betrag pro Kassenmitglied Fr. 15.--. Der Vergütungsanspruch betrug somit beispielsweise für die Gemeinde Kreuzlingen bei 2'374 Mitgliedern (729 Selbstständigerwerbende, 816 Nichterwerbstätige, 829 Arbeitgebende) Fr. 36'360.--.

In der Vernehmlassung wurde beantragt, Absatz 3 in dem Sinne zu präzisieren, dass die Entschädigung der Gemeinden aus den Verwaltungskosten erfolgt. Dies ergibt sich aber bereits daraus, dass dieser Gemeindebeitrag unter der Bestimmung mit dem Randtitel „Verwaltungskostenbeiträge“ aufgeführt ist.

§ 11 Erlass von Beiträgen

Gemäss Art. 11 Abs. 1 AHVG können Beiträge nach Art. 6 AHVG (Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber), Art. 8 Abs. 1 AHVG (Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit) oder Art. 10 Abs. 1 AHVG (Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten), deren Bezahlung einem obligatorisch Versicherten nicht zumutbar ist, auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden; sie dürfen jedoch nicht geringer sein als der Mindestbeitrag.

Art. 11 Abs. 2 AHVG bestimmt weiter, dass der Mindestbeitrag bei grosser Härte auf begründetes Gesuch hin erlassen werden kann, wenn eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist.

In der Vernehmlassung wurde bemerkt, diese Ausführungen seien widersprüchlich. Es sei nicht klar, ob auf jeden Fall ein Mindestbeitrag geschuldet sei oder ob der Beitrag ganz erlassen werden könne. Dazu ist festzuhalten, dass Art. 11 AHVG in den Absätzen 1 und 2 eine stufenweise Regelung vorsieht. Eine Herabsetzung kann nach Absatz 1 erfolgen, wenn die Bezahlung des Beitrages nicht zumutbar ist, jedoch nur bis zum Mindestbeitrag. Dieser muss somit grundsätzlich immer bezahlt werden. Nur unter der strengeren Voraussetzung des Vorliegens einer grossen Härte kann nach Absatz 2 auch der Mindestbeitrag noch erlassen werden.

Das BSV hält in der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) in der AHV, IV und EO verbindlich fest, wie die Ausgleichskassen konkret vorzugehen haben bzw. wann Unzumutbarkeit und grosse Härte vorliegen (vgl. Rz 3021 ff. und 3073 ff.).

Gemäss der geltenden Regelung in § 5 Abs. 1 lit. f. RRV EG AHVG entscheidet der Leiter der AHV-Ausgleichskasse über Beitragsreduktions- und Erlassgesuche. In Absatz 1 wird die Zuständigkeit nicht mehr ausdrücklich an die Person des Kassenleiters geknüpft, sondern es wird lediglich festgehalten, dass die AHV-Ausgleichskasse über Gesuche um Herabsetzung oder Erlass von Beiträgen entscheidet. Anzuhörende Behörde gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG ist wie bisher das Departement.

Art. 11 Abs. 2 AHVG sieht weiter vor, dass der Wohnsitzkanton für die den Versicherten erlassenen Mindestbeiträge aufzukommen hat. Die Kantone können die Wohnsitzgemeinde zur Mittragung heranziehen.

Im Rahmen des Projektes „Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden“ schlug die Arbeitsgruppe vor, auf die in § 2 Abs. 2 EG AHVG vorgesehene hälftige Beteiligung der Gemeinden an den vom Kanton für erlassene Mindestbeiträge zu leistenden Ersatzzahlungen zu verzichten. Mit Botschaft vom 6. August 2002 schlug der Regierungsrat dem Grossen Rat vor, § 2 Abs. 2 EG AHVG ersatzlos zu streichen. Der Grosse Rat ist diesem Vorschlag gefolgt. Seit dem 1. Januar 2004 müssen sich die Gemeinden nicht mehr an den Kosten beteiligen. Diese Regelung soll beibehalten werden. In Absatz 2 wird entsprechend festgehalten, dass der Kanton die erlassenen Versicherungsbeiträge

bezahlt.

In der Vernehmlassung wurde beantragt, die erlassenen Versicherungsbeiträge müssten im Geschäftsbericht aufgeführt werden. Diesem Anliegen ist zuzustimmen, es ist jedoch keine entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Die erlassenen Versicherungsbeiträge werden ohnehin bereits im Geschäftsbericht ausgewiesen. So sind gemäss Geschäftsbericht 2011 in diesem Jahr Versicherungsbeiträge in der Höhe von Fr. 210'621.-- erlassen worden.

§ 12 Kosten der IV-Stelle

Die der kantonalen IV-Stelle entstehenden Kosten werden durch die Invalidenversicherung vergütet (Art. 67 IVG), soweit Bundesaufgaben erfüllt werden. Der Kanton hat in diesem Bereich keinen finanziellen Beitrag zu leisten. Falls der Kanton der IV-Stelle mit Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern Aufgaben übertragen sollte, hat er für die entsprechenden Kosten aufzukommen.

§ 13 Haftung

Gemäss Art. 66 IVG richtet sich die Haftung für Schäden nach Artikel 78 ATSG und sinngemäss nach den Artikeln 52, 70 und 71a AHVG.

Art. 78 Abs. 1 ATSG statuiert eine Kausalhaftung für Schäden, die einer versicherten Person oder einem Dritten von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der IV-Stelle zugefügt wurden. Nicht erfasst werden Schäden, die der IV-Stelle selbst zugefügt wurden. Eine solche Schadenszufügung kann von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der IV-Stelle oder von einem Dritten (Arbeitgeber) erfolgen. Erfolgt die Schadenszufügung von einem Arbeitgeber, kommt die Haftungsregelung in Art. 52 AHVG zum Zuge.

Gemäss Art. 59a IVG bzw. Art. 70 Abs. 2 AHVG sind Ersatzforderungen nach Art. 78 ATSG bei der IV-Stelle bzw. der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen; diese entscheidet darüber durch Verfügung. Der Entscheid kann an das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht weitergezogen werden.

Art. 70 AHVG regelt die Haftung von Schäden, die der AHV zugefügt wurden. Diese Haftungsnorm gilt gestützt auf Art. 66 IVG sinngemäss auch für Schäden, die der IV zugefügt wurden. Gemäss Art. 70 Abs. 1 AHVG haften die Gründerverbände, der Bund und die Kantone der Alters- und Hinterlassenenversicherung für Schäden, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Ersatzforderungen werden vom zuständigen Bundesamt durch Verfügung geltend gemacht. Das Verfahren wird durch das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 geregelt (VwVG; SR 172.021).

Der Kanton hat demnach nach Massgabe von Art. 70 AHVG bzw. Art. 66 IVG auch für Schadenersatzleistungen einzustehen, welche gestützt auf Art. 78 ATSG einer versicherten Person zugefügt wurden.

cherten Person oder einem Dritten zugesprochen worden sind. Der Kanton hat sodann für Schäden einzustehen, welche im übertragenen Aufgabenbereich oder aus der mangelhaften Führung der Zweigstellen entstanden sind (vgl. dazu die Bemerkungen zu § 6). Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz, VerantwG; RB 170.3).

§ 14 Rückgriff

Wird der Kanton gestützt auf Art. 70 AHVG bzw. Art. 66 IVG ersatzpflichtig, soll er Rückgriff auf den Schadensverursacher nehmen können. Dies kann ein Organ oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der AHV-Ausgleichskasse oder der IV-Stelle oder auch die Gemeinde sein. Der Anspruch ist nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes geltend zu machen.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechtes

Da das bestehende Gesetz über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau total revidiert wird, ist es aufzuheben. Übergangsregelungen sind nicht erforderlich.

§ 16 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes ist auf den 1. Januar 2014 geplant. Die Ausführungsbestimmungen im Bereich AHV unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Bund (Art. 61 Abs. 2 AHVG). Das IVG sieht keine Genehmigungspflicht des Bundes vor. Im IV-Bereich ist gestützt auf Art. 54 Abs. 1 IVG eine Vereinbarung mit dem Bund abzuschliessen.

VI. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates